

Absender:

▶ _____

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)
Postfach 11 01 40
D - 17041 Neubrandenburg
Allemagne / Duitsland

Einkommensteuererklärung

für das/die Jahr/e: ▶ _____

Meine deutsche Steuernummer: ▶ 070/ _____

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Die Besteuerung meiner Rente/n soll als **beschränkt Steuerpflichtiger** nach § 1 Abs. 4 EStG erfolgen.

ODER

Hiermit beantrage ich die Behandlung als **unbeschränkt Steuerpflichtiger** im Sinne des § 1 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Bescheinigung meines Wohnsitzfinanzamtes über die Höhe der nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte ist in Form der Steuerbescheide meines Wohnsitzfinanzamtes oder der Bescheinigungen EU/EWR für jedes oben genannte Jahr beigefügt.

Für Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten: Hiermit beantrage ich **zusätzlich** zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger die **Zusammenveranlagung** nach § 1a EStG mit meinem Ehegatten. Die Bescheinigung über die Höhe der nicht in Deutschland zu versteuernden Einkünfte meines Ehegatten ist in Form der Steuerbescheide seines Wohnsitzfinanzamtes oder der für uns beide ausgefüllten und bestätigten Bescheinigung EU/EWR beigefügt.

Letzter Wohnort in Deutschland:

(Wenn kein Wohnsitz in Deutschland bestand: geben Sie bitte die letzte Tätigkeitsstätte in Deutschland an.)

▶ _____
▶ _____

Jahr des Wegzugs aus Deutschland : ▶ _____

▶ _____

Datum

▶ _____

Unterschrift

1) ▶ _____

(¹ bei Zusammenveranlagung auch Unterschrift des Ehegatten)

Beschränkt steuerpflichtig oder unbeschränkt steuerpflichtig auf Antrag?

Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht dargelegt und die Voraussetzungen für die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger erläutert.

Beschränkte Steuerpflicht:

Beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Absatz 4 EStG sind Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und bestimmte inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielen. Wenn Sie darüber hinaus ausländische Einkünfte erzielen oder inländische Einkünfte, die nicht in § 49 EStG genannt sind, bleiben diese bei der Veranlagung als beschränkt Steuerpflichtiger außer Ansatz.

Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt steuerpflichtigen Rentenbezieher nach dem Grundtarif ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrages (§ 50 Absatz 1 Satz 2 EStG). In der Grundtarif-Tabelle ist der Grundfreibetrag bereits für alle Steuerpflichtigen eingearbeitet. Für beschränkt Steuerpflichtige wird daher zur rechnerischen Ermittlung der zutreffenden Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag erhöht und der sich daraus ergebende Steuersatz aus der Grundtarif-Tabelle entnommen und auf die steuerpflichtigen Renteneinkünfte angewandt. Zahlreiche persönliche und familienbezogene Vergünstigungen werden bei der Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht nicht berücksichtigt. So sind beispielsweise außergewöhnliche Belastungen steuerlich nicht absetzbar und das Ehegattensplitting kann nicht in Anspruch genommen werden.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen werden jeweils zur Hälfte direkt von der Steuerschuld abgezogen, höchstens jedoch bis zu 825 Euro. Soweit die Zuwendungen an Parteien höher sind, werden sie bis zu 1650 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.

Freibeträge für Kinder, einschließlich Betreuungs- und Ausbildungskosten, sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können ebenfalls nicht gewährt werden.

Werbungskosten sind in nachgewiesener Höhe nur absetzbar, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen. Bei Renteneinkünften wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 mindestens der Werbungskostenpauschbetrag berücksichtigt, wenn keine höheren mit den Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Werbungskosten nachgewiesen werden.

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag:

Sofern Ihr gesamtes Welteinkommen im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können Sie nach § 1 Absatz 3 EStG einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger stellen. Dies gilt auch, wenn Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 6136 Euro betragen. Dieser Betrag ist ab dem Jahr 2008 auf 7664 Euro, ab 2009 auf 7834 Euro und ab dem Jahr 2010 auf 8004 Euro erhöht worden. Diese Beträge sind zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist.

Aufgrund des Antrages zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger können unter Berücksichtigung der einzelnen Voraussetzungen - anders als bei beschränkter Steuerpflicht - personenbezogene Steuervergünstigungen sowie eine Reihe von familienbezogenen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, so dass diese Veranlagungsart zu einer geringeren Einkommensteuer führen kann.

Insbesondere können grundsätzlich Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd geltend gemacht werden. Des Weiteren kommen Steuerermäßigungen für Kinder und der Abzug von Unterhaltsaufwendungen an Angehörige in Betracht.

Im Gegensatz zur beschränkten Steuerpflicht müssen bei der unbeschränkten Steuerpflicht auch die ausländischen Einkünfte erklärt werden. Diese werden zwar nicht besteuert, aber zur Berechnung des Steuersatzes für die inländischen Einkünfte einbezogen (§ 32b Absatz 1 Nummer 5 EStG).

Die Einkommensteuer bemisst sich bei unbeschränkter Steuerpflicht nach dem Einkommensteuertarif. Einkünfte bis zur Höhe des Grundfreibetrages werden nicht besteuert (§ 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG)

Nach § 1 a EStG besteht die Möglichkeit mit dem Ehegatten zusammen veranlagt zu werden und vom dem günstigeren Splittingtarif zu profitieren. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass der antragstellende Ehegatte Staatsangehöriger eines EU oder EWR Staates ist, dass der jeweils andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU oder EWR-Staat inne hat und dass die gemeinsamen Einkünfte die doppelten Grenzen des § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG nicht überschreiten (§ 1a Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG).

Falls die Voraussetzungen für den Antrag nach § 1 Absatz 3 EStG erfüllt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, ist eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige abzugeben (Vordruck ESt1A), und zur Angabe der ausländischen Einkünfte eine ausgefüllte "Bescheinigung EU/EWR" beizufügen, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind, oder eine ausgefüllte "Bescheinigung außerhalb EU/EWR", wenn Sie nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind.